

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großefehn zum Erwerb oder Verlängerung von Fahrerlaubnissen**

### **1. Vorbemerkungen**

- 1.1. Mit dem In-Kraft-Treten der Fahrerlaubnis-Verordnung zum 1. Januar 1999 hat der Verordnungsgeber eine Neuordnung der Fahrerlaubnisklassen vorgenommen, die unmittelbar Auswirkung auf das Führen von Feuerwehrfahrzeugen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großefehn hat.
- 1.2. Personen, denen die Fahrerlaubnis der Klasse 3 bis zum 31.12.1998 erteilt worden ist, behalten ihre Berechtigung, Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t zu führen. Alle Personen, die die Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Klasse 3) nach dem 1. Januar 1999 erwerben, dürfen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t führen. Das Führen von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t bis 7,5 t bedarf seit dem 1. Januar 1999 der zusätzlichen Klasse C1.
- 1.3. Die frühere Fahrerlaubnis der Klasse 2 wurde durch die neue Klasse C ersetzt. Alle Personen, die im Besitz der alten Klasse 2 sind und das 50. Lebensjahr vollenden, müssen bei der Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis stellen. Bei der Verlängerung, die für jeweils 5 Jahre erteilt wird, findet eine ärztliche Eignungsuntersuchung statt. Sollte der Fahrerlaubnisinhaber den Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig bei der Fahrerlaubnisbehörde stellen, besteht die Gefahr, dass die Fahrerlaubnis automatisch erlischt.
- 1.4. Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb oder der Verlängerung der notwendigen Fahrerlaubnisse eine dauerhafte Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in der Gemeinde Großefehn zu gewährleisten.

### **2. Verfahren**

- 2.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C und C1 oder der Verlängerung der Fahrerlaubnisklasse C ist vor Beginn der Fahrausbildung formlos über den Ortsbrandmeister und den Gemeindebrandmeister an die Gemeinde zu richten.
- 2.2. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde. Der Gemeindebrandmeister ist vorher zu hören.
- 2.3. Die Fahrausbildung darf erst begonnen werden, wenn die dieser Richtlinie als Anlage beigefügte Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- 2.4. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen (z. B. Berufskraftfahrer) benötigen, erhalten keinen Zuschuss.
- 2.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Der Gemeindebrandmeister hat der Gemeinde vor Beginn der jährlichen Haushaltsberatungen den voraussichtlichen Bedarf an Fahrausbildungen mitzuteilen, damit die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

### **3. Höhe und Auszahlung des Zuschusses**

- 3.1. Für den Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C (früher Klasse 2) und C1 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **1.000 €** gewährt. Die Anzahl der zu bewilligenden Zuschussanträge wird auf 7 pro Jahr begrenzt.
  - 3.2. Die Kosten (Arztkosten und Gebühren der Fahrerlaubnisbehörde) für die Verlängerung der Fahrerlaubnisklasse C (früher Klasse 2) werden in voller Höhe erstattet.
-

- 3.3. Der Zuschuss wird nach bestandener Prüfung und Vorlage des Fahrerlaubnis ausgezahlt. Eine Kopie der Fahrerlaubnis ist zu den Akten zu nehmen.

#### **4. Rückforderung des gewährten Zuschusses**

- 4.1. Durch den Abschluss der als Anlage beigefügten Vereinbarung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, ab dem Tag des Fahrerlaubnis erwerbs der geförderten Klasse für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in der Feuerwehr der Gemeinde Großefehn aktiv Dienst zu leisten und bei Bedarf entsprechende Feuerwehrfahrzeuge zu führen.
- 4.2. Sollte der Feuerwehrangehörige vor Beendigung des unter Ziffer 4.1. genannten Frist aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr der Gemeinde Großefehn auf eigenem Wunsch ausscheiden oder aufgrund eines Fehlverhaltens aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, verpflichtet er sich, den gewährten Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, und zwar 10 % des Zuschusses für jedes nicht voll erfüllte Dienstjahr des 10-Jahreszeitraumes.
- 4.3. Sollte dem Feuerwehrangehörigen innerhalb des unter Ziffer 4.1. festgelegten Zeitraumes der Führerschein entzogen werden oder er dem Dienst unentschuldig ferngeblieben sein, verlängert sich der Ablauf der Frist um den Zeitraum des Führerscheinentzuges bzw. des unentschuldigten Fernbleibens.
- 4.4. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn vor Ablauf der unter Ziffer 4.1. genannten Frist Dienstunfähigkeit für den aktiven Feuerwehrdienst eintritt.
- 4.5. Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß der beigefügten Anlage ist in dem unter Ziffer 3.2. genannten Fall nicht erforderlich. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht.

Großefehn, den 26.02.2009

Meinen  
Bürgermeister

---

Die Richtlinie wurde am 26.02.2009 beschlossen.

---